

## Unterrichtung

Hannover, den 10.11.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung -

### **Verbraucherinnen und Verbraucher schützen, Honigqualität sichern und Lebensmittelkontrollen verbessern**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10952

Beschluss des Landtages vom 18.05.2022 - Drs. 18/11266 - nachfolgend abgedruckt:

### **Verbraucherinnen und Verbraucher schützen, Honigqualität sichern und Lebensmittelkontrollen verbessern**

Jede Bürgerin und Bürger in Deutschland verzehrte im Jahr 2019 durchschnittlich 0,96 kg Honig, was einer Gesamtmenge von nahezu 80 000 Tonnen entspricht. Nur ca. 30 % des Bedarfs können von heimischen Honigproduzenten gedeckt werden, EU-weit liegt der Anteil bei 60 %. Infolgedessen werden jährlich ca. 200 000 Tonnen Honig in die EU importiert. Der Zusammenschluss der beiden landwirtschaftlichen Dachverbände der Europäischen Union (COPA-COGECA) warnt jedoch vor chinesischem Importhonig, welcher auf dem europäischen Markt in großen Mengen angeboten wird. Die COPA-COGECA geht davon aus, dass bis zu 30% des chinesischen Importhonigs gefälscht sind. Es steht der Verdacht der „Panscherei“ oder des „Streckens“ mit z. B. Zuckersirup auf Rüben-, Getreide-, Mais- oder Reisbasis im Raum. Die Zahlen der chinesischen Honigproduktion lagen beispielsweise im Jahr 2016 bei 502 614 Tonnen und 9 250 000 Bienenvölkern, die pro Volk und Jahr 55 kg Honig produzieren. In Deutschland schwanken die Zahlen der jährlichen Honigproduktion je nach Betriebsweise und Region erheblich und beliefen sich im Jahr 2019 bei durchschnittlich 25 kg/Volk auf ca. 25 000 Tonnen.

Nach aktueller Rechtslage (Honigverordnung, Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig) ist es derzeit möglich, Mischungen von Honigen aus mehr als einem Herkunftsland pauschal u. a. als „Mischung aus EU- und Nicht-EU-Ländern“ zu kennzeichnen. Gemäß der europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), die seit dem 13. Dezember 2014 bzw. hinsichtlich der Nährwertkennzeichnung seit dem 13. Dezember 2016 gilt, darf der Verbraucher über die Herkunft (Ursprungsland) eines Lebensmittels nicht irreführt werden. Für den Verbraucher ist bei den pauschalen Herkunftsangaben nicht ersichtlich, ob der Honig aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder aus Drittländern stammt. Die Frage der Herkunft ist, ebenso wie die Zuverlässigkeit der Kontrollmechanismen innerhalb der Herkunftsländer, nur ungenügend beantwortet. Aufgrund der Intransparenz der Herkunftskennzeichnung ist fragwürdig, ob die hohen Lebensmittelstandards, welche z. B. durch die deutschen Imker umgesetzt werden, eine angemessene Berücksichtigung finden.

Der Landtag bittet die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass bessere und umfassendere Kontrollen des Importguts Honig in den Exportländern und bei der Einfuhr in die EU erfolgen, und darauf hinzuwirken, dass ein Stellenausbau in diesen Bereichen erfolgen kann,
2. dass auf europäischer Ebene eine klare Herkunftskennzeichnung gefordert wird. Falls das Produkt verschiedene Herkünfte (Honig aus mehr als einem Ursprungsland) aufweist, sind diese zu kennzeichnen,
3. dass härtere Strafen auf Lebensmittelverfälschung und falsche bzw. unzureichende Lebensmittelkennzeichnungen vorgesehen werden,
4. dass die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV), die seit dem 13. Dezember 2014 bzw. hinsichtlich der Nährwertkennzeichnung seit dem 13. Dezember 2016 gilt, zeitnah strikt umgesetzt und der Abschnitt „Lebensmittel-Imitate“ erweitert wird.

Antwort der Landesregierung vom 04.11.2022

Honig ist ein hochwertiges Naturprodukt. Bei Ernte und Transport der Honigwaben sowie Gewinnung und Bearbeitung des Honigs muss mit großer Sorgfalt gearbeitet werden, um Wärme- und Lager-schädigungen sowie Kontaminationen jeglicher Art zu vermeiden. Es herrscht somit ein enger Zusammenhang zwischen der Qualität des Honigs und seiner Herkunft.

In Deutschland wird mehr Honig konsumiert, als im Inland erzeugt wird. Nur etwa 30 % des Honigs stammt aus dem Inland. Der restliche auf dem deutschen Markt angebotene Honig wird importiert; z. B. aus Mexiko, der Ukraine oder Argentinien.

Honig findet sich wiederholt unter den TOP 10 der am häufigsten gefälschten Lebensmittel. Hauptgründe hierfür sind vor allem die Preisunterschiede zwischen in Deutschland bzw. Europa erzeugtem Honig und Drittlandhonig sowie die hohe Nachfrage. Die Betrugsmöglichkeiten bei Honig sind sehr vielfältig und betreffen sowohl die Zusammensetzung als auch die Kennzeichnung. Darunter fällt insbesondere das Strecken durch Zusatz von Zuckersirupen oder günstigerem Drittlandhonig bzw. deren Verfütterung an die Bienen. Als Zuckersirupe für eine Verfälschung werden z. B. Rohrzucker-, Zuckerrüben- oder Maissirupe eingesetzt.

Aus diesen Gründen war die Untersuchung von Honigverfälschungen 2020/2021 Bestandteil der Operation OPSON X. Mit dieser Operation gehen Europol und INTERPOL seit 2011 koordiniert gegen Lebensmittelbetrug vor. Auch Niedersachsen war an der Operation beteiligt. Der Fokus lag auf der Untersuchung von Fremdzuckeranteilen. In Deutschland wurden 4 % der Honigproben im Rahmen der Operation beanstandet. Es erfolgten Beschlagnahmungen von Ware und Ahndungen der Fälle.

Dieses Ergebnis spiegelt sich auch bei den Routineuntersuchungen in Niedersachsen wider. Die verfälschten Honige stammen vorwiegend aus Drittländern wie Mexiko oder der Türkei.

Der deutsche Honig wird überwiegend durch den Deutschen Imkerbund e. V. (D.I.B) kontrolliert. Honigproben werden bei den Imkerlandesverbänden untersucht, welche das Warenzeichen des D.I.B. nutzen. Weiterhin ziehen Ökokontrollstellen im Auftrag der Bioverbände Proben bei den Bioimkern. Regionaler Honig wird insofern grundsätzlich sehr gut kontrolliert.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 4 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Die Anforderungen der Europäischen Union (EU) an importierten Honig sind in dem für die Einfuhr einschlägigen amtlichen Veterinärzertifikat („Muster der amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Honig und anderen Imkereierzeugnissen“) festgelegt. Hier wird u. a. die Übereinstimmung mit einschlägigen EU-Rechtsanforderungen (auch der Richtlinie 2001/110/EG über Honig) festgelegt. Im Detail wird sowohl auf die Einhaltung der Rückstandshöchstgehalte für Pestizide (Verordnung [EG] Nr. 369/2005) als auch auf die Anhänge der Honig-Richtlinie Bezug genommen, die für eine mögliche Verfälschung des Honigs heranzuziehen sind. Im Zertifikatstext ist das Verbot der Fremdzuckerzugabe explizit verankert. Da im Veterinärzertifikat für den einzuführenden Honig bereits die Äquivalenz zum EU-Recht gefordert wird, lassen sich darüberhinausgehende Kontrollen in den Exportländern nicht fordern.

Grundsätzlich ist Honig grenzkontrollstellenpflichtig, das heißt jede Sendung muss bei der Einfuhr nach Europa an einer Grenzkontrollstelle vorgestellt werden. Dort findet dann eine Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung statt. Risikoorientiert finden Warenuntersuchungen statt. Sofern sich aus Kenntnissen dieser Untersuchungen und auch Erfahrungen der allgemeinen Lebensmittelüberwachung Hinweise auf Verfälschungen ergeben, wird die Frequenz der Warenuntersuchung hochgesetzt. Derzeit ist gemäß Verordnung (EU) 2019/2122 für die Einfuhr von Honig eine Häufigkeit von Warenuntersuchungen von 15 % festgelegt.

Einzelne Grenzkontrollstellen haben die Möglichkeit, ihre eigenen Kontrollen bei Auffälligkeiten im Rahmen des Einfuhrüberwachungsplans zu erhöhen. In begründeten Fällen kann bei der EU beantragt werden, dass die Kontroll-Frequenzen (bei allen Grenzkontrollstellen) erhöht werden. Dafür bedarf es aussagekräftiger Daten im Rahmen von Importkontrollen.

In diesem Sinne wurden das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser gebeten, vermehrt Honige aus Drittländern, die über die niedersächsische Grenzkontrollstelle JadeWeserPort eingeführt werden, auf Verfälschungen zu untersuchen. Die Untersuchungen sollen in den nächsten Monaten fortgesetzt werden. Sollten sich hieraus zukünftig Hinweise zum erhöhten Risiko der Verfälschung von Honig aus Drittländern ergeben, ist geplant, den Bund zu bitten, sich bei der Europäischen Kommission für eine höhere Untersuchungshäufigkeit an allen Grenzkontrollstellen einzusetzen.

Zu 2:

Die Art und Weise der verpflichtenden Angabe des Herkunftslands ergibt sich aus der deutschen Honigverordnung (HonigV), mit der die EU-Richtlinie 2001/110/EG in nationales Recht umgesetzt wurde. Danach sind für Honige aus mehr als einem Ursprungsland Angaben wie „Mischung von Honig aus EU-Ländern“, „Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern“ sowie „Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern“ möglich. Die genaue Herkunft des Honigs ist in diesen Fällen für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ersichtlich. Eine explizite Angabe der jeweiligen Ursprungsländer erfolgt lediglich auf freiwilliger Basis. Eine Verschärfung dieser Regelung bedarf einer Rechtsänderung auf EU-Ebene.

Diesbezüglich hat sich das Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (ML) an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gewendet und sich für eine Neuregelung der Herkunftskennzeichnung bei Honigmischungen auf europäischer Ebene eingesetzt. Seitens des BMEL wurde mitgeteilt, dass die Europäische Kommission angekündigt hat, die verpflichtende Angabe der Herkunftsländer bei Honigmischungen im Rahmen der geplanten Überarbeitung der EU-Vermarktungsnormen im Agrarbereich zu prüfen und einen möglichen Legislativvorschlag im Laufe des Jahres 2022 vorzulegen.

Zu 3:

Wer ein Lebensmittel mit der Bezeichnung „Honig“ in Verkehr bringt, welches nicht den Anforderungen an einen Honig genügt, verstößt gegen § 4 Nr. 1 HonigV und wird nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchst. a) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

Entsprechende Strafvorschriften finden auch im Rahmen des Täuschungsschutzes und beispielsweise beim Inverkehrbringen nicht sicherer Lebensmittel nach Artikel 14 Abs. 2 Buchst. b) Verordnung (EG) 178/2002 („nicht zum Verzehr geeignet“) Anwendung. Strengere Strafvorschriften sieht § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) u. a. beim Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel (Artikel 14 Abs. 1 Buchst. a) Verordnung [EG] 178/2002) vor.

Im Falle von in Deutschland hergestellten verfälschten Honigen sollte der Rahmen der Ahndungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Die in Deutschland hergestellten Honige sind in der Regel jedoch nicht von Verfälschungen betroffen, weshalb auch eine Änderung des LFGB nicht als zielführend erachtet wird.

Härtere Strafen für verfälschte Honige erscheinen vor allem in den Staaten zielführend, in denen die Verfälschungen vorgenommen werden. Auf die Strafvorschriften in Nicht-EU-Ländern kann von hiesiger Seite jedoch kein Einfluss genommen werden.

Zu 4:

Folgende Regelung zu Lebensmittel-Imitationen ist in der LMIV bereits vorhanden: Gemäß Artikel 7 Abs. 1 Buchst. d) LMIV dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere indem das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggerieren, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde.

Zur Vermeidung einer Irreführung ist die Kennzeichnung nach Anhang 6 Teil A Nr. 4 LMIV in diesem Fall - zusätzlich zum Zutatenverzeichnis - mit einer deutlichen Angabe des Bestandteils oder der Zutat zu versehen, der/die für die teilweise oder vollständige Ersetzung verwendet wurde.

Artikel 1 Abs. 4 LMIV regelt, dass diese Verordnung unbeschadet der in speziellen Rechtsvorschriften der Union für bestimmte Lebensmittel enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften gilt.

Für bestimmte Lebensmittel, wie beispielsweise bei Honig, greift die Regelung zur Vermeidung der Irreführung nach Anhang 6 Teil A Nr. 4 LMIV jedoch nicht. Mit der HonigV wurde die Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20.12.2001 über Honig (ABl. EG 2002 Nr. L 10 S. 47) in deutsches Recht umgesetzt, daher ist diese als Spezialrecht vorrangig anzuwenden.

Laut HonigV dürfen Honig weder Lebensmittelzutaten, Lebensmittelzusatzstoffe noch andere Stoffe als Honig beigegeben worden sein, zudem dürfen dem Honig Pollen oder andere honigeigene Bestandteile nicht entzogen werden.

Bei Nachweis von Verfälschungen oder unerlaubten Zusätzen handelt es sich nicht mehr um „Honig“, wodurch die Anforderungen der HonigV nicht erfüllt sind. Derartige Imitate, wie sie die LMIV bei entsprechender Kennzeichnung zulässt, sind bei verfälschtem Honig somit ausgeschlossen.

Eine Verfälschung von Honig bzw. Imitate, die als Honig bezeichnet werden, sind demnach unzulässig und strafbewehrt.